



DR. PETER SEELIG
ÖFFENTLICHER NOTAR

4600 WELS • MARIA-THERESIA-STRASSE 53
TEL. 07242/207980 • FAX: 207980-15
E-MAIL: notar@seelig.at

Dr. S/L

BEURKUNDUNG

Ich, **Doktor Peter SEELIG**, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in 4600 Wels, Maria-Theresia-Straße 53, beurkunde hiemit, dass dieser Wortlaut der Satzung der -----

Pierer Industrie AG

1. Im Punkt „7.1.“ mit dem Wortlaut, wie dieser in dem mir urschriftlich vorliegenden Protokoll über die außerordentliche Hauptversammlung der vorgenannten Gesellschaft vom 19.03.2018 (neunzehnten März zweitausendachtzehn) mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung beurkundet sind, sowie -----
2. in sämtlichen anderen Punkten mit dem Wortlaut aller übrigen, nach dem derzeitigen Stand des Firmenbuches des Landesgerichtes Wels aufrechten und unverändert gebliebenen Bestimmungen der Satzung dieser unter FN 290677 t eingetragenen Gesellschaft, -----
übereinstimmen. - -----
Wels, am 19.03.2018 (neunzehnten März zweitausendachtzehn). ---



Off. Notar

Satzung der Pierer Industrie AG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma, Sitz und Dauer

- 1.1. Die Firma der Aktiengesellschaft lautet Pierer Industrie AG.
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wels.
- 1.3. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2. Unternehmensgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen, die Leitung der zur CROSS-Gruppe gehörenden Unternehmen und Beteiligungen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.
- 2.2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern.
- 2.3. Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

3. Veröffentlichungen

- 3.1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“. Im Übrigen

erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

- 3.2. Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, erfolgen, wenn das Gesetz nichts anderes zwingend anordnet, durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die im Aktienbuch eingetragene, für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten oder an die vom Aktionär für diesen Zweck der Gesellschaft mitgeteilte elektronische Anschrift.

II. Grundkapital und Aktien

4. Grundkapital, Namensaktien

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000,00 (Euro eine Million) und ist in 1.000.000 (eine Million) Stück Aktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00 (Euro eins) zerlegt.
- 4.2. Sämtliche Aktien lauten auf Namen.
- 4.3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Namen.

5. Form und Inhalt der Aktienurkunden

- 5.1. Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine und Teilschuldverschreibungen und anderer von der Gesellschaft auszugebender Wertpapiere setzt der Vorstand fest.
- 5.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Globalaktie). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Verfassung der Gesellschaft

6. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Hauptversammlung.

A) Der Vorstand

7. Mitglieder, Bestellung und Geschäftsführung

- 7.1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Eine Bestellung zum Vorstandsmitglied ist letztmalig vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren möglich.
- 7.2. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Absatz 5 AktG) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Absatz 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchem die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- 7.3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.
- 7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit dessen Stimme den Ausschlag.

8. Vertretung

- 8.1. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 8.2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt zu bestimmen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

B) Der Aufsichtsrat

9. Zahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

- 9.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- 9.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl zum Aufsichtsrat ist letztmalig vor Erreichen der Altersgrenze von 75 Jahren möglich. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Absatz 4 AktG.
- 9.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion nach einer vier Wochen vorher

an den Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Ankündigung niederlegen. Der Vorsitzende hat seine Rücktrittserklärung an seinen Stellvertreter zu richten. Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Eine allfällige Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

10. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 10.1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung oder im Umlaufwege aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die gesamte Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bilden gemeinsam das Präsidium des Aufsichtsrates.
- 10.2. Scheiden während der Funktionsperiode der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl vorzunehmen.
- 10.3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen.
- 10.4. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

11. Sitzungen des Aufsichtsrates

- 11.1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, per Telefax oder per Email einberufen.
- 11.2. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern erforderlich. Die gegenseitige Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 95 Absatz 7 AktG ist zulässig. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- 11.3. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax oder durch Stimmabgabe per E-Mail ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder per E-Mail den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekannt zu geben, hiezu innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich, per Telefax oder per E-Mail innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung.

12. Beschlussfassung

- 12.1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, falls nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Beschlussmehrheit zwingend vorschreibt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung. Verträge, insbesondere Beratungsverträge der Gesellschaft mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates oder ihnen nahestehenden Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung. Bei schriftlicher Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Telefax oder E-mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 12.2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzutragen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 12.3. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

13. Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

14. Berichtspflichten

Der Aufsichtsrat kann neben der gesetzlichen Regelung nähere Bestimmungen über die Berichtspflicht des Vorstandes festlegen. Insbesondere kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand im Rahmen der Berichtspflicht in Art und Umfang vom Aufsichtsrat näher zu definierende Erfolgsrechnungen, Investitionspläne und sonstige Planrechnungen, Planbilanzen und Finanzpläne zu erstellen und dem Aufsichtsrat oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig vorzulegen hat.

15. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist ohne Bedeutung, ob die Kenntnisnahme dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht. Ferner ist es den Mitgliedern des Aufsichtsrates untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

16. Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen. Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft.

C) Die Hauptversammlung

17. Ort und Einberufung der Hauptversammlung

17.1. Die Hauptversammlung wird vom Aufsichtsrat oder Vorstand einberufen.

17.2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Österreich, an dem ein öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, abgehalten.

18. Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung

18.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Versammlung.

18.2. Für die im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre bedarf es keiner Anmeldung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung.

19. Stimmrecht

19.1. Das Stimmrecht entspricht dem Nennbetrag der Aktien.

19.2. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.

20. Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung

20.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

20.2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der

Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere § 119 Abs. 3 AktG, auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

- 20.3. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

IV. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverteilung

21. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 21.1. Vom 01. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2012 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet. Die weiteren Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.
- 21.2. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 21.3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

22. Gewinnverteilung

- 22.1. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Der unter die Aktionäre zu verteilende Bilanzgewinn wird im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine davon abweichende Regelung festgesetzt werden.
- 22.2. Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, vierzehn Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- 22.3. Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

V. Schlussbestimmungen

23. Umwandlungskosten

Die mit der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben werden nach Maßgabe tatsächlich angefallener Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 19.400,00 (Euro neunzehntausendvierhundert) von der Gesellschaft getragen.

